

E.5 Solaranlagen

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.2, C.2, C.3, E.3, E.6, E.7**

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 3 vom 24.11.2022
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	XX. XX. 2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	XX. XX. 2025	

01.05.2019

XX. XX. 2026

Raumentwicklungsstrategie

5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DEWK

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DFM, DGEIII, DIB, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: **Nachbarkantone**, Energieversorgungsunternehmen, Natur- und Heimatschutzkommission, Unternehmen im Bereich Solartechnik

Ausgangslage

Die Solarenergie kann passiv als ein erneuerbarer einheimischer Energieträger genutzt werden, um den Energieverbrauch zu senken, oder aktiv, um mit Hilfe von Kollektoren, Solarzellen und Hybridkollektoren Wärme und Strom zu produzieren. Diese Ressource trägt zur angestrebten Strom- und Wärmeproduktion im Rahmen der **eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Energiestrategien** ~~Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie~~ bei. Wenn die aktive Nutzung der Sonnenenergie gewisse Vorschriften bezüglich Integration nicht berücksichtigt, kann dies zu bedeutenden landschaftlichen, ökologischen und räumlichen Auswirkungen führen, dies gilt für Anlagen auf Gebäuden oder freistehende Anlagen. **Bei grossen isolierten Projekten kann deshalb ist eine raumplanerische Koordination erforderlich sein insbesondere bei grossen isolierten Solaranlagenprojekten (von mehr als > 5 MW).**

~~2014 wurden gesamtschweizerisch durch die Nutzung der Solarenergie 614 GWh Wärme und 842 GWh Strom produziert. Die vom Bund im Rahmen der Energiestrategie 2050 bis 2020 angestrebte Produktion beträgt über 4'100 GWh Wärme und 520 GWh Strom. Bis zum Jahr 2035 sind diese Ziele bei 2'700 GWh Wärme und 4'400 GWh Strom angesetzt. Die Energieperspektiven 2050+ des Bundes zielen darauf ab, im Jahr 2035 1.860 GWh Wärme und 14.400 GWh Strom zu produzieren. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches am 9. Juni 2024 vom Schweizer Volk angenommen wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat, ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Es zielt insbesondere darauf ab, die inländische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und damit die Abhängigkeit von Energieimporten und das Risiko einer kritischen Versorgungslage zu verringern. Es legt auch fest, dass Grossanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse Vorrang vor Interessen von kantonaler und lokaler Bedeutung haben.~~

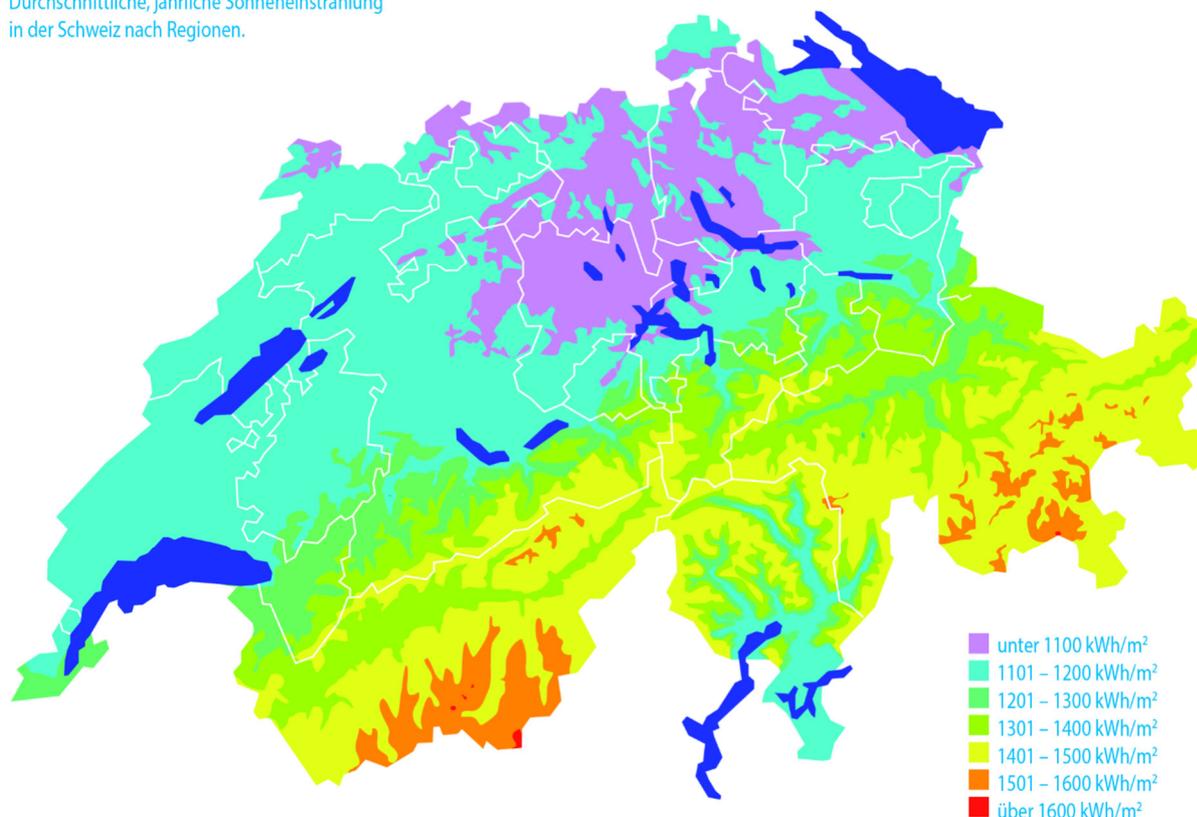
Dieses Koordinationsblatt gilt nicht für Anlagen sowie deren Anschlussleitungen, die unter die Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Energie vom 30. September 2022 (Art. 71a EnG) fallen.

E.5 Solaranlagen

Der Kanton Das Wallis weist eine besonders günstige Sonneneinstrahlung auf (15 bis 20% über dem nationalen Durchschnitt). In seinem Bestreben, einer der wichtigsten nationalen Akteure bei der Erzeugung von Solarenergie zu werden und im Geiste der eidgenössischen Solidarität zu handeln, hat sich der Kanton das Ziel gesetzt, bis 2035 35 GWh Wärme und 900 GWh Strom zu erzeugen. 2022 betrug die ins Netz eingespeiste Stromproduktion 142 GWh. In diesem Zusammenhang führt das kantonale Energiegesetz (kEnG) seit dem 1. Januar 2025 die kantonale Bedeutung für photovoltaische Solaranlagen von mindestens 30 kWp sowie die Pflicht zur Eigenstromerzeugung für neue Gebäude ein. Das Kantonale Produktionsziel berücksichtigt keine Projekte von nationalem Interesse. Es soll durch den Bau von grossen Solaranlagen (> 200 m²) im bebauten Gebiet, die multifunktional ausgerichtet sind, erreicht werden, mit einem geschätzten Potenzial von 1.000 bis 1.800 GWh/a. Zum bebauten Gebiet gehören im Sinne der unter «Dokumentation» erwähnten Studie «Solarenergie-Potenzial Photovoltaik – Bebautes Gebiet» insbesondere: Wasserkraftanlagen, Gebäude, Strasseninfrastruktur, Gewächshäuser, Kläranlagen und Freiflächen.

Der Kanton möchte, dass diese Anlagen überwiegend in den Händen von Walliser Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energieversorgungsunternehmen, lokale Unternehmen, Pensionskassen, Privatpersonen) sind. Ein schnelles Wachstum der photovoltaischen Energie, die im Wesentlichen in den Händen der lokalen Körperschaften und Unternehmen bleibt und in das lokale Netz eingespeist wird, wird den Anteil in Walliser Händen erhöhen, um den Strombedarf des Kantons vor der Rückgabe der Wasserkraftkonzessionen zu decken. Die Produktion von Wärme mit Sonnenenergie wird zurzeit auf 10 GWh geschätzt, was einer Sonnenkollektorenfläche von rund 20'000 m² entspricht. Bis 2020 strebt die kantonale Energiestrategie eine Verdreifachung der Wärmeproduktion durch Solarenergie an. Für die Umsetzung dieses Ziels wurde das bestehende Förderprogramm ausgeweitet. Weil die spontane Marktentwicklung in diesem Sektor zu schwach ist, soll dadurch die Installation von Solaranlagen auf grossen Gebäuden angeregt werden.

Durchschnittliche, jährliche Sonneneinstrahlung
in der Schweiz nach Regionen.



Quelle: Swissolar

E.5 Solaranlagen

Für die Listen der Kulturgüter von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG (Art. 32b Bst a. bis e RPV) wird auf die Dokumentation des vorliegenden Koordinationsblattes verwiesen. Für weitere Objekte von kantonaler Bedeutung erteilt die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe.

In Bezug auf die Stromproduktion, produzierte der Kanton Wallis im Jahr 2014 40.6 GWh Strom aus Solarenergie, was einer Solarzellenfläche von rund 270'000 m² entspricht. Das Wallis will schweizweit zu einem der bedeutendsten Akteure im Bereich Solarstromproduktion werden. Aus diesem Grund aber auch im Sinne der nationalen Solidarität strebt der Kanton Wallis an, bis 2020 180 GWh Solarstrom (35% des nationalen Ziels) zu produzieren, was durch die Installation von rund einer Million Quadratmeter Solarzellen auf Gebäuden und auf Infrastrukturanlagen erreicht werden soll. Dies entspricht gegenüber 2010, 20% der bis 2020 auf kantonaler Ebene angestrebten zusätzlichen Produktion von erneuerbarem einheimischem Strom. Die jüngsten Entwicklungen liegen über diesen Szenarien, da eine zunehmende Anzahl einheimischer Stromproduktionsunternehmen und Gemeinden eine aktive Rolle in dieser Entwicklung einnehmen, insbesondere durch die Nutzung grosser Dachflächen.

Ein weiteres Ziel ist es, die Kontrolle über die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette der Solarenergie, welche öffentlichen Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energietransportunternehmen, andere Unternehmen, Pensionskassen, Private) gehören, zu erhöhen. Ein rasches Wachstum der Photovoltaik, die grösstenteils im Besitz einheimischer Körperschaften und Unternehmen ist, könnte es ermöglichen, den Anteil der einheimischen Energie zu steigern und den Energiebedarf des Kantons vor dem Heimfall der Wasserrechtskonzessionen zu decken.

Die Solaranlagen können nicht verboten werden, wenn diese den festgelegten Kriterien der rechtlichen (z.B. kantonale Baugesetzgebung) und administrativen Vorgaben entsprechen. Der Kanton legt für die Errichtung von Solaranlagen jedoch die folgenden Prioritäten fest:

- ~~Priorität 1: Solaranlagen auf Bauten (auf Gebäuden oder Infrastrukturanlagen):~~
 - a. ~~auf Gebäuden in der Bauzone oder auf Gebäuden in der Landwirtschaftszone;~~
 - b. ~~auf Gebäuden ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der Landwirtschaftszone;~~
 - c. ~~auf Infrastrukturanlagen (z.B. Böschungen, Lawinenverbauungen, Schallschutzwänden, Staumauern).~~
- ~~Priorität 2: freistehende Solaranlagen (ausserhalb von Gebäuden oder Infrastrukturanlagen):~~
 - a. ~~in der Bauzone (z.B. Gärten, Wiesen, Rasenflächen);~~
 - b. ~~ausserhalb der Bauzone (z.B. Abbau oder Deponiezonen, Landwirtschaftszonen, Schutzzonen).~~
- ~~Priorität 3: grosse isolierte Solaranlagen~~

~~An letzter Stelle können grosse isolierte Solaranlagen an besonders geeigneten Standorten erstellt werden.~~

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Sie unterliegen **strengen verbindlichen** kantonalen Koordinationsregeln, die im Kapitel „Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung“ aufgeführt sind.

Als gewichtige Auswirkungen auf den Raum gelten insbesondere bedeutende Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens und die Erschliessung sowie entgegenstehende Interessen hinsichtlich der Nutzung des Bodens, bedeutende Verkehrsströme und die Erzeugung von Mehrverkehr sowie erhebliche Immissionen und hohe Umweltbelastungen (z.B. Luft, Lärm, Landschaft, natürliche Lebensräume).

Für die Installation von Solaranlagen, die im Sinne von Art. 18a Abs. 1 RPG (Art. 32a Raumplanungsverordnung (RPV), Bauverordnung (BauV)) ausreichend an Dächer oder Fassaden angepasst sind, gilt das Meldeverfahren.

E.5 Solaranlagen

Solaranlagen auf Kulturgüter von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG (Art. 32b RPV) sind der Baubewilligungspflicht unterstellt. Die Liste der Kulturgüter von kantonaler Bedeutung wird in der Dokumentation erwähnt.

Bei Anlagen von **nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 2 EnG), die in einem für ihren Betrieb geeigneten Gebiet (Art. 10 Abs. 1 EnG)** geplant sind, ist eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan notwendig. Bis der Kanton die geeigneten Gebiete festgelegt hat, wird das folgende Verfahren angewendet: Eintrag im kantonalen Richtplan, Planung in einer geeigneten Nutzungszone und je nach anwendbarem Recht eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung. Eine Verfahrenskoordination zwischen einem kommunalen Planungsinstrument und einer Plangenehmigung ist möglich.

Das folgende Verfahren gilt für alle Solaranlagen, die nicht auf Gebäuden installiert sind und die nicht von nationalem Interesse sind (Art. 24^{bis} RPG, Anlagen, die unter Art. 32c RPV fallen oder nicht):

- Anlage mit einer **Modulfläche von > 25'000 m²**: Eintrag des Projekts in den kantonalen Richtplan, dann Baubewilligung oder Plangenehmigung, je nach anwendbarer Gesetzgebung. Ein nationales Interesse kann für diese Anlagen anerkannt werden, wenn sie wesentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele beitragen.
- Anlage bestehend aus einer **Modulfläche ≤ 25'000 m²**: Planung der entsprechenden Nutzungszone, dann Baubewilligung oder Plangenehmigung, je nach anwendbarer Gesetzgebung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW (für eine 5 MWp-Anlage werden mit der aktuellen Technologie 25'000 m² Solarpanels benötigt), die nicht an Gebäuden befestigt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPV unterliegen.

Als Richtwert gilt, dass bei Photovoltaikmodulen mit einem elektrischen Wirkungsgrad von 20% 10'000 m² Modulfläche einer installierten Leistung von 2 MWp entsprechen.

Das kantonale Ziel hinsichtlich der Solarstromproduktion kann nicht ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Transport- und Versorgungsnetze sowie der Speichermöglichkeiten betrachtet werden. Die Planung von Solaranlagen im Wallis erfordert somit eine Koordination, sowohl auf wirtschaftlicher, ökologischer als auch auf raumplanerischer Ebene.

Koordination

Grundsätze

1. Fördern von **geeigneten** Solaranlagen ~~in erster Priorität auf Gebäuden~~ im bebauten Gebiet, insbesondere **durch die Ausstattung bestehender Bauten und Anlagen mit grossen Solaranlagen über 200m² und** unter Berücksichtigung, dass Kultur- oder Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Art. 18a Abs. 3 RPG und 32b ~~Raumplanungsverordnung~~ (RPV).
2. Prüfen ob bei **Renovierungsarbeiten der Gebäudehülle** ~~Erneuerungsarbeiten an Dächern, Fassaden oder bei Neubauten~~ die Möglichkeit besteht, **geeignete Solarpanels Solarzellen** zu installieren **die technische Lösungen vorteilhaft mit den natürlichen Bedingungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung) kombinieren.**
3. **Ausstatten neuer Gebäude (insbesondere Dächer und Fassaden) mit Solaranlagen.**
- ~~3. **Sorgfältiges Integrieren von Solaranlagen auf Bauten durch eine vorteilhafte Kombination der technischen Lösungen und der natürlichen Voraussetzungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung).**~~
4. Fördern von multifunktionalen Solaranlagen im bebautem Gebiet und weitestgehende Vermeidung der Fragmentierung grosser Agrar- und Naturlandschaften.
5. Vorsehen von **grossen isolierten** Solaranlagen, **die sich ausserhalb der bebauten Umgebung befinden, nur an in** energietechnisch **besonders** geeigneten **Standorten** **Gebieten** mit überwiegend günstigen

E.5 Solaranlagen

Bedingungen und geringfügigen Auswirkungen ~~auf Umwelt, Natur und Landschaft~~ auf Landschaften, Denkmäler (insbesondere Objekte in Bundesinventaren), Biotope, Wälder, Grundwasser und landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Ackerland).

6. Ausschiessen von Solaranlagen auf Fruchtfolgeflächen, Biotopen von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten sowie Grundwasserschutzzonen S1.
7. Achten darauf, dass innerhalb des Projektperimeters der Solaranlagen die Auswirkungen auf Wildtiere und ihre Lebensräume, die Umwelt, Ortsbilder sowie historische Wege minimiert werden, und bei Bedarf geeignete Ersatzmassnahmen umsetzen, um einen allgemeinen Mehrwert für die Landschaft, die Erhaltung der Biodiversität und die Umwelt zu schaffen.
8. Aufnehmen in den kantonalen Richtplan von Solaranlagen von nationalem Interesse, die in einem geeigneten Gebiet geplant sind und für Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 25'000 m² Photovoltaikmodulen.
- ~~6. Verlangen eines Detailnutzungsplans (DNP, Art. 12 kantonales Gesetz zur Ausführung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)) bei isolierten Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welcher von einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) begleitet wird.~~
9. 4. Prüfen, dass Solaranlagen von weniger als ~~10'000 m²~~25'000 m², welche ~~nicht im bebautem Gebiet ausserhalb der Bauzonen und weder auf Gebäuden noch auf Infrastrukturanlagen~~ installiert werden, in geeigneten Zonen geplant werden und ~~keine gewichtigen~~ die Auswirkungen auf den Raum ~~haben~~, so gering wie möglich gehalten werden.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert je nach Bedarf die kantonale Strategie in Bezug auf die Solarenergie, wobei namentlich die vorgegebenen Ziele sowie die Massnahmen und Ressourcen für deren Umsetzung bezeichnet werden;
- b) ~~definiert eine Strategie, die darauf abzielt,~~ rüstet kantonale Gebäude und Infrastrukturanlagen mit Solaranlagen aus~~zurüsten~~ und prüft die Zweckmässigkeit der Installation von Solaranlagen auf Grundstücken, die ausserhalb der Bauzone liegen und sich in seinem Besitz befinden;
- c) bestimmt ~~nach einer Interessenabwägung basierend auf den durch die Projektträger vorgelegten Dossiers allfällige Standorte,~~ nach Konsultation der Gemeinden, Gebiete, die sich für den Bau von grossen ~~isolierte~~ Solaranlagen eignen, insbesondere solche von nationalem Interesse;
- d) identifiziert günstige Standorte für photovoltaische Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 200 m² im bebauten Gebiet;
- e) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, insbesondere finanzieller Art, dafür, dass die ausserhalb des bebauten Gebiets liegende Solaranlage nach Ende der Nutzung abgebaut wird und dass der Standort vom Eigentümer wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
- f) ~~d)~~ unterstützt ~~auf finanzieller Ebene~~ aufgrund der eidgenössischen und kommunalen Massnahmen, der Marktentwicklung, der einschränkenden Rahmenbedingungen, ~~und des~~ der zur Verfügung stehenden Budgets und Ressourcen die Installation von ~~thermischen~~ Solaranlagen;
- g) empfiehlt bewährte Praktiken und technologische Produkte sowie Planungsmassnahmen, die eine bessere Integration von Solaranlagen in die Landschaft ermöglichen und eine Begrenzung der Blendwirkung;
- ~~e) präzisiert die gewünschten Anwendungen bei der Umsetzung der Spezialgesetzgebung (Art. 18a Abs. 2 RPG);~~

E.5 Solaranlagen

h) f) erfüllt die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungs-, Koordinations- und rechtlich/technischen Unterstützungsaufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, ~~die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird~~, durch eine kommunale oder idealerweise eine interkommunale Energieplanung;
- b) prüfen, im Rahmen ihrer Energieplanung, die Gebiete auf ihrem Territorium, die sich für die Installation von Solaranlagen mit einer Fläche von 200 m² oder mehr im bebauten Gebiet und nicht auf Gebäuden eignen;
- ~~b) können in einem kommunalen Reglement die schutzwürdigen Gebiete bestimmen, in denen für die Installation einer Solaranlage eine Baubewilligung erforderlich ist;~~
- c) berücksichtigen in ihrer Raum- und Energieplanung die vom Kanton als günstig für den Bau von grossen Solaranlagen bezeichneten Gebiete ihres Territoriums;
- d) e) ~~untersuchen beim Bau oder beim Umbau ihrer Gebäude die Möglichkeit, die Solarenergie stattdessen kommunale Gebäude mit Solaranlagen aus, die so weit wie möglich die verfügbare Fläche abdecken für die Warmwasseraufbereitung, die Heizung bzw. für die Stromproduktion zu nutzen;~~
- e) f) erfüllen die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines Detailnutzungsplanes (DNP) für den Bau grosser isolierter Solaranlagen (geeignete Nutzungszone);
- e) berücksichtigen die vom Kanton erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen auf ihrem Gemeindegebiet.
- f) informieren und unterstützen Bürger und Unternehmen bei der Installation von Solaranlagen.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung (Projekte für grosse isolierte Solaranlagen) (Solaranlagen mit einer Paneelfläche von > 25'000 m²)

Das Zonennutzungsplanverfahren (bzw. DNP-Verfahren) und das Baubewilligungsverfahren setzen voraus, dass der Standort vom Kanton vorgängig als geeignet bezeichnet und dass das Projekt Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Raum und Umwelt sollten in der die Kategorie «Festsetzung» klassiert wurde werden. Die Bezeichnung eines Standorts als „geeignet“ ist ein positives Signal für die Fortsetzung der Projektierung, bietet aber Die Aufnahme eines Projekts in die Festsetzung ist keine Garantie für die Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Projekts. Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. die lokalen Gemeindebehörden unterstützen das Projekt und koordinieren es mit den betroffenen Nachbargemeinden;
- II. der oder die durch den Bau des Projekts betroffenen Grundeigentümer haben ihr Einverständnis gegeben;
- ~~III. die energetischen Anforderungen bezüglich Produktionsmenge und -kurven (tages- und jahreszeitabhängige Produktion) sind gegeben;~~
- III. für Projekte, die nicht unter Art. 32c RPV fallen, muss die Stromerzeugungskurve so weit wie möglich über den Tag verteilt werden. Die Winterproduktion (Anfang Oktober bis Ende März) sollte bevorzugt werden. Wenn der Standort dies zulässt, müssen mindestens 40% der Jahresproduktion im Winter erfolgen; wenn der Standort dies nicht zulässt, müssen die Paneele um mindestens 70 Grad geneigt sein;

E.5 Solaranlagen

- IV. ~~die Zugänglichkeit der~~ die Möglichkeit des Transports von Anlagen während der Bauphase, indem so weit wie möglich die bestehende Infrastruktur genutzt wird, und der Zugang zu diesen während der ~~Bau- und~~ Betriebs- und Wartungsphase und ~~sowie zu Unterhaltszwecken ist~~ sind nachgewiesen;
- V. der Netzbetreiber bestätigt die Möglichkeit, die geplante Anlage ans Stromnetz anzuschliessen;
- VI. der Anschluss ans Netz kann **auf dem Grossteil des Trassees der Stromleitungen** unterirdisch erfolgen **unter Einhaltung der Bundesanforderungen und unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in Bezug auf den Mehrkostenfaktor**;
- ~~VII. das Projekt meidet Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Grundwasserschutzzonen, -areale sowie die Flächen, welche sich besonders gut für die Landwirtschaft eignen (z.B. Landwirtschaftszone 1, Fruchtfolgeflächen, geschützte Landwirtschaftsschutzzone);~~
- ~~VII.VIII.~~ falls das Projekt innerhalb eines Naturparks, **eines Biosphärenreservats, eines RAMSAR- oder eines Smaragd-Gebiets** liegt, muss dieses mit den unterstützten nachhaltigen Aktivitäten im Einklang stehen, welche im Bereich Energie **in Zusammenhang mit dem Schutz, dem Erhalt und der Aufwertung des natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Erbes** definiert wurden;
- ~~IX. auf der Grundlage einer Interessenabwägung ist nachgewiesen, dass die Anlagen, welche Objekte die in einem Bundesinventar erfasst sind (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotop von nationaler Bedeutung, eidgenössische Jagdbanngebiete) oder diejenigen, die in einem kantonalen Inventar erfasst sind (z.B. schützenswerte Ortsbilder, geschützte Denkmäler, kantonale Jagdbanngebiete), nicht wesentlich beeinträchtigen und dass die Anlagen so weit als möglich Belastungen auf die angrenzenden Wohngebiete (z.B. optische Wirkung, Spiegelung, Einhaltung der NISV) vermeiden sowie die Naturgefahrenbereiche (z.B. Rhone-Freiraum, Gewässerraum) meiden. Auf jeden Fall wurde das Projekt von den zuständigen Instanzen positiv beurteilt;~~
- VIII. die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz die Objekte von nationaler Bedeutung, das heisst die in Bundesinventaren (z.B. BLN, IVS, ISOS) klassifizierten Objekte sowie die UNESCO-Welterbestätten, die eidgenössischen Jagdbanngebiete, überregionalen Wildtierkorridore, Grundwasserschutzzonen und -areale, Wälder und Gewässerräume (GWR) nicht erheblich beeinträchtigen. Projekte von nationalem Interesse, die in als förderlich bezeichneten Gebieten liegen, vermeiden die Beeinträchtigung dieser Interessen so weit wie möglich;
- IX. die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz Schutzgebiete von kantonalen (z.B. kantonale Inventare, Schutzbeschlüsse, Wildruhezonen, Ortsbilder, geschützte Objekte) und kommunaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzzonen, landwirtschaftliche Schutzzonen), für die Landwirtschaft besonders geeignetes Land (Landwirtschaftszone 1), kantonale Jagdbanngebiete, regionale Wildtierkorridore, prioritäre Lebensräume von Wildtieren und Vögeln, Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete (z.B. B. optische Wirkung, Spiegelung, Einhaltung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)) sowie Naturgefahren und grosse Flächen intakter Naturlandschaften so weit wie möglich vermeiden. Die nationalen und kantonalen Interessen der erneuerbaren Energieproduktion sind zu berücksichtigen;
- ~~X. das Projekt befindet sich ausserhalb des Waldareals;~~
- ~~XI.~~ X falls sich das Projekt in der Nähe ~~von Maiensäss~~, einer Zone für landschaftsprägende geschützte Bauten oder Weiler- und Erhaltungszonen befindet, ist eine positive **Beurteilung Stellungnahme** der kantonalen Baukommission (KBK) erforderlich;
- ~~XII.~~ XI. die multifunktionale Nutzung des Bodens muss **nachgewiesen sein** geprüft werden (z.B. **Agrovoltaikprojekt**). Falls sich das Projekt in der Landwirtschaftszone befindet, muss die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet bleiben, eine **detaillierte** Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft muss durchgeführt worden sein, **insbesondere muss die Aufrechterhaltung und der Vorrang der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den landwirtschaftlichen**

E.5 Solaranlagen

Nutzflächen gewährleistet sein und die ~~zuständige Instanz~~ für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle hat das Vorhaben positiv beurteilt, ~~um seine Konformität zu bestätigen~~;

~~XIII. XII. im Rahmen der Planung des Projekts das Projekt belegt, dass wurden ebenfalls~~ die Anforderungen bezüglich der Sicherheit des Strassenverkehrs, der Avifauna, ~~des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes~~, der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs sowie in Bezug die geotechnischen Gegebenheiten berücksichtigt ~~wurden~~.

~~Schliesslich wurde der Standort vom Staatsrat nach Anhörung der betroffenen Dienststellen als geeignet bezeichnet.~~

Dokumentation

Kanton Wallis, **Solarenergie-Potenzial Photovoltaik – Bebautes Gebiet, 2022**

Bundesrat, **Energieperspektiven 2050+**, 2020

DFE, **Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, - Vision 2060 und Ziele 2035**, 2019

Bundesrat, **Energiestrategie 2050**, 2018

BAFU, **Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)**, 2017

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung**, Bericht an den Staatsrat, 2013

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung – Teilstrategie "Photovoltaik"**, Bericht an den Staatsrat, 2013

~~Bundesrat, Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 (Vernehmlassungsvorlage), 2013~~

~~ARE, BAFU, BFE, BLW, Positionspapier freistehende Photovoltaik – Anlagen, 2012~~

ASTRA, **Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)**, 2010

BABS, **Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung**, ~~2009~~ 2021

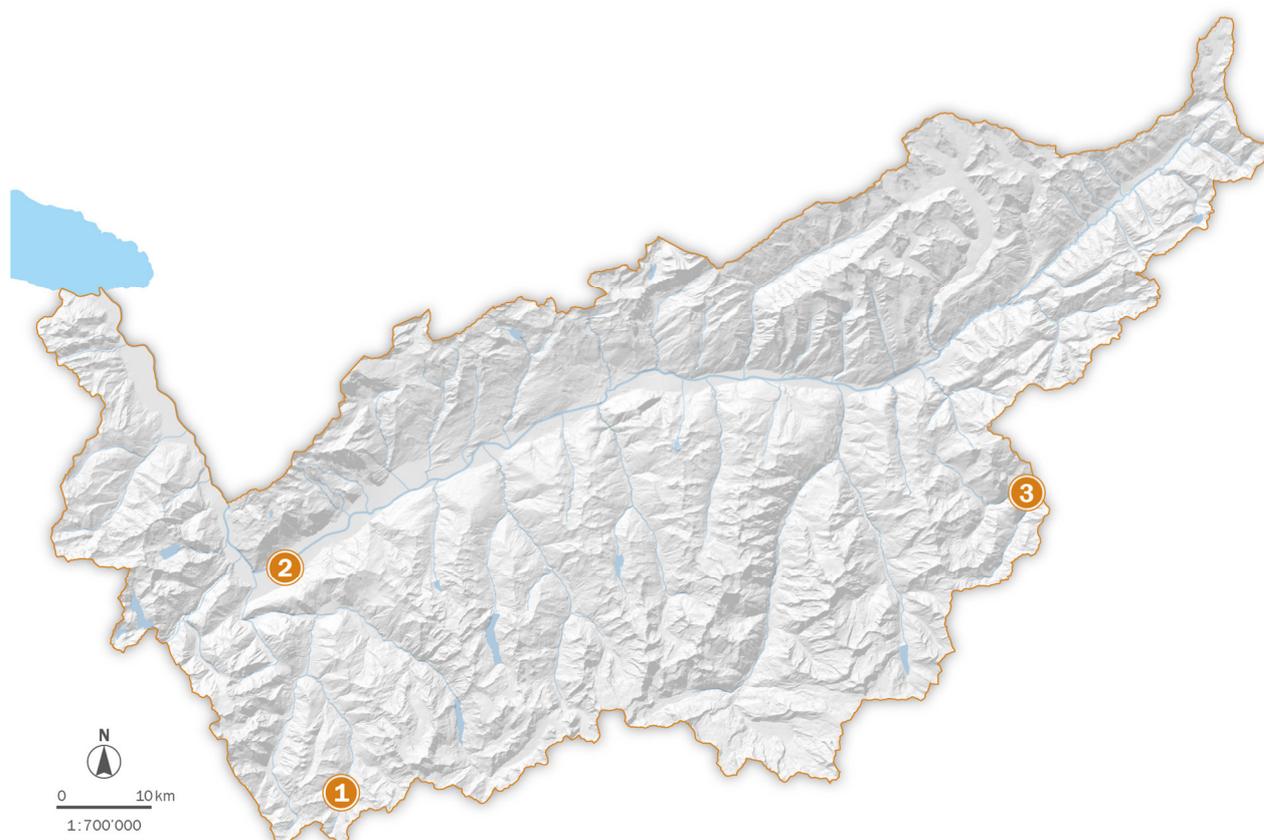
BAK, **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)**, ~~2004~~ 2024

~~EJPD, Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, 1995~~

DIB, **Inventar der Kulturgüter von kantonaler Bedeutung**, (in Erarbeitung)

E.5 Solaranlagen

Anhang: Projekte für grosse **isolierte** Solaranlagen im Wallis (Stand am 24.11.2022)



Nr.	Projekt	Gemeinden	Projekt-träger	Gewähltes Verfahren	Geschätzte Produktion (GWh/Jahr)	Koordinati-onsstand	Datum des erläu-ternden Berichts
1	Centrale photovol-taïque flottante au Lac des Toules	Bourg-St-Pierre	Romande Energie	Plangenehmi-gung (kWRG)/ DNP	22-50	Festsetzung	30.06.2021
2	Autoroute solaire	Fully, Mar-tigny	ServiPier	Baubewilli-gung	20 (1. Phase)	Festsetzung	15.06.2022
3	Gondosolar	Zwischber- gen	Gondoso- lar	Umzonung ZNP und DNP / Plangeneh- migung / Bau- bewilligung	23.3		26.08.2022